

**Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von
Hausnummern in der Stadt Zwickau (PoIVO)**

vom 29.09.2023

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Rattenbekämpfung
- § 8 Abspritzen von Fahrzeuge, Reinigungsvorgänge, Ölwechsel

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten
- § 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Störendes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung
- § 15 Verunreinigung um Bereiche von Einrichtungen und Gewerbebetrieben
- § 16 Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen
- § 17 Öffentliche Veranstaltungen
- § 18 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Einziehung von Gegenständen
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Zwickau.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie allgemein zugängliche Freizeitflächen.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 17 sind der Unterhaltung dienende Vergnügungen und Darbietungen bei denen der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Umzügen und Jahrmärkten müssen Hunde einen Maulkorb tragen und an der kurzen Leine geführt werden.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, für Hunde im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Jagdhunde und Herdengebrauchshunde soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (7) Der Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und die Grün und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Die Anlegung und Unterhaltung von Futterstellen sowie das Ablegen von Futter auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.

§ 7 Rattenbekämpfung

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Rattengift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (z.B. Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Rattenbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9

Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Sonstige Ruhezeiten sind montags bis samstags jeweils von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtzeit.
- (3) In den Zeiten nach Abs. 1 und 2 sind alle lärmintensiven Arbeiten und sonstige unangemessene Lautäußerungen zu unterlassen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Betrieb von Geräten und Instrumenten im Sinne von Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten, wenn die Geräusche von anderen als störend wahrgenommen werden können.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.
- (3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 12

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonnen, Standböller, Handböller, Gasböller) oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der

Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

Abschnitt 4 –Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13

Störendes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch hartnäckiges Ansprechen, in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
- b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, insbesondere in Folge von Alkohol- oder anderen Rauschmittelkonsum andere Personen zu belästigen;
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, dort aufzuhalten;
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 14

Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten
 - a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder;
 - b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort zu übernachten;
 - c) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
 - d) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung in Brunnen oder Wasserbecken zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

- (4) Das Betreten nicht freigegebener Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten.

§ 15

Verunreinigungen um Bereiche von Einrichtungen und Gewerbebetrieben

An Gewerbebetrieben und Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 16

Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen

Auf allgemein zugänglichen Spiel- und Sportplätzen ist der Verzehr von Alkohol sowie die Benutzung anderer Rauschmittel und das Mitführen von Glasflaschen zum Zweck des Verzehrs an Ort und Stelle verboten.

§ 17

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Zwickau unter Angabe der Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für im selben Kalenderjahr wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort genügt eine einmalige Anzeige mit Angabe der Veranstaltungstermine.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,
- a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht oder
 - b) die in baulichen Anlagen stattfinden, deren baurechtliche Genehmigung die Nutzung für eine derartige Veranstaltung gestattet oder
 - c) deren Teilnehmerzahl 200 nicht übersteigt.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen, welche auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung stattfinden, ist es verboten, Glasbehältnisse zum Verzehr von Getränken zu benutzen und zu diesem Zweck mitzuführen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. In Kleingartenanlagen und für das Grillen auf den dafür vorgesehenen öffentlichen

Grillplätzen, wenn dies im Rahmen bestehender Benutzungsregelungen erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt soweit nicht Waldbrandgefahrenstufe 4 erreicht ist.

- (2) Generell erlaubt sind Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten und einer Stapelhöhe und einem Durchmesser von jeweils maximal 1 Meter außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Zwickau festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass sein Hund einen Maulkorb trägt, bzw. an der kurzen Leine geführt wird;
 7. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 9. entgegen § 5 Abs. 3 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere füttert;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Futter ablegt, bzw. Futterstellen anlegt oder unterhält;
 12. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Rattenbefall auf eigenen bzw. tatsächlich genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft oder die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
 13. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Rattengift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden.
 15. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Rattenbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.

16. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Rattenbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
17. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt;
18. entgegen § 8 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;
19. entgegen § 8 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;
20. entgegen § 9 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
21. entgegen § 9 Abs. 3 lärmintensive Arbeiten durchführt oder unangemessene Lautäußerungen nicht unterlässt;
22. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
23. entgegen § 10 Abs. 2 Geräte oder Instrumente benutzt;
24. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
25. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;
26. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
27. entgegen § 12 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
28. entgegen § 13 Abs. 1 a) aggressiv oder aufdringlich bittelt;
29. entgegen § 13 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt;
30. entgegen § 13 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält;
31. entgegen § 13 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 14 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;
33. entgegen § 14 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;
34. entgegen § 14 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;
35. entgegen § 14 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet oder abpflückt;
36. entgegen § 14 Abs. 2 d) in Brunnen oder Wasserbecken badet, bzw. Tiere darin baden lässt oder als Sorgeberechtigter das Baden seines Kindes duldet;
37. entgegen § 14 Abs. 3 reitet;
38. entgegen § 14 Abs. 4 Eisflächen betritt;

39. entgegen § 15 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
 40. entgegen § 16 auf allgemein zugänglichen Spiel- und Sportplätzen Alkohol verzehrt, andere Rauschmittel benutzt oder Glasflaschen mitführt;
 41. entgegen § 17 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht anzeigt;
 42. entgegen § 17 Abs. 3 bei einer öffentlichen Veranstaltung Glasbehältnisse benutzt oder mitführt;
 43. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
 44. entgegen § 18 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt;
 45. entgegen § 18 Abs. 5 anderes Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;
 46. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 47. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 22

Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Zwickau (PolVO) vom 02.10.2013, in der Fassung der 1. Änderungspolizeiverordnung vom 05.10.2015, außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 29.09.2023

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 20 vom 06.10.2023
Inkrafttreten: 07.10.2023